Zur Übernahme von Stromversorgungsanlagen durch Gemeinden

Verfasser: Andreas Günther

Inhaltsübersicht		Seite
1.	Methodische Vorgehensweise in unseren Gutachten	91
2.	Genehmigung nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	92
	2.1 Rechtliche Grundlagen	92
	2.2 Strompreisdifferenzierung bzwreduzierung	93
	2.3 Weitere Prüfungsschwerpunkte durch die Behörde	94
3.	Musterrechtsstreit zum Kaufpreis der Versorgungsanlagen	94
4.	Fragebogen	95

In unseren Geschäftsberichten 1990, S. 120ff., 1991, S. 94 ff. und 1993, S. 139 ff. haben wir Fragen zur Übernahme der Stromversorgungsanlagen durch Gemeinden behandelt. Die wesentlichen Feststellungen in diesen Beiträgen, wie z.B. zum Kaufpreis der Anlagen (etwa 800 DM bis 1.200 DM/Einwohner), zur Höhe der Netzeinbindungskosten (schätzungsweise bis zu etwa 50 v.H. des Kaufpreises auf Basis des Sachzeitwertes) und zur ungefähren Personalausstattung bei Gemeinden bis zu etwa 20.000 Einwohnerm (im technischen Bereich etwa 0,8 Personen/1.000 Einwohner und im kaufmännischen Bereich etwa 0,3 Personen/1.000 Einwohner), gelten nach wie vor. Im folgenden sollen vor allem unsere Erfahrungen bei der Erteilung der Genehmigung nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und mit den Strompreisen, die für den Zeitpunkt nach Übernahme der Stromversorgungsanlagen anzusetzen sind, geschildert werden. Außerdem gehen wir kurz auf den laufenden Musterrechtsstreit über den Kaufpreis der Anlagen ein. Da uns häufig Fragen zur methodischen Vorgehensweise in unseren Gutachten gestellt wurden, erläutern wir diese ausführlicher.

1. Methodische Vorgehensweise in unseren Gutachten

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Übernahme der Stromversorgung zu beurteilen, vergleichen wir die Einnahmen, die die Kommune im Falle der Übernahme erwirtschaftet, mit den Einnahmen, die sie bei einer Verlängerung des Konzessionsvertrages mit dem abgebenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) erhält.

Im Falle der Übernahme und der Führung als Eigenbetrieb können der Kommune als Einnahmen Reingewinn, Konzessionsabgabe und ein Verwaltungskostenbeitrag verbleiben. Ferner fließt ihr Gewerbesteuer zu. Beläßtdie Kommune die Stromversorgung beim EVU, so hat sie nur Einnahmen aus Konzessionsabgaben und Gewerbesteuer. Eventuelle Vergünstigungen bei der Straßenbeleuchtung können bei einer langfristigen Betrachtung, wie sie den Gutachten zugrunde liegt, nicht (mehr) als Einnahmen angesetzt werden.

Die Stromversorgung wird als neuer Betriebszweig der Stadtwerke betrachtet, die meist schon vorhanden sind (Wasserwerk). Zur Ermittlung des Reingewinns erstellen wir eine Vorschaurechnung, die zeigt, ob bzw. welche Gewinne sich nach der Übernahme der Stromversorgung einstellen. Zur Erstellung dieser Vorschaurechnung sind in Nebenrechnungen verschiedene Annahmen zu treffen (Kaufpreis der zu übernehmenden Anlagen, Kosten der Netzentflechtung und -einbindung, Investitionen im Vorschauzeitraum, Verteilerspanne, Personalausstattung und -kosten, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fremdkapitalzinsen).

Die Konzessionsabgabe wird in beiden Fällen (Rechnungen) in der Höhe angesetzt, wie sie zwischen der Kommune und dem abgebenden EVU vereinbart ist. Meistens ist dies die höchstzulässige Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgaben-Verordnung (KAV) vom 09.01.1992.

Die Auswirkungen der Gewerbesteuer sind in der Regel nicht sehr gewichtig. Sofern man darauf nicht verzichten möchte, sind in beiden Fällen die bei der Kommune verbleibenden Gewerbesteuern zu ermitteln und anzusetzen.

Die Einnahmen bei Übernahme der Stromversorgung bzw. bei Verlängerung des Konzessionsvertrages fallen in unterschiedlicher Höhe zu unterschiedlichen Zeiten an. Um solche Einnahmen miteinander vergleichbar zu machen, bildet man jeweils ihren Barwert. Der Barwert ist die Summe der auf den Bewertungsstichtag abgezinsten saldierten Einnahmen.

Ist der Barwert der Einnahmen der Kommune im Falle der Übernahme der Stromversorgung höher als der Barwert der Einnahmen in dem Fall, daß die Stromversorgung beim **EVU** verbleibt, so kann die Übernahme aus finanziellen Gesichtspunkten empfohlen werden.

Nicht berücksichtigt sind bei dieser (ersten) Vergleichsberechnung die sich durch den steuerlichen Querverbund möglicherweise ergebenden Einsparungsmöglichkeiten der Werke bei der Gewerbeertrag- und Körperschaftsteuer nach Übernahme der Stromversorgung. Sie werden gegebenenfalls gesondert untersucht. Darüber hinaus können sich bei einer Übernahme der Stromversorgung zusammen mit den schon bestehenden Betriebszweigen der Werke nicht unbedeutende Rationalisierungseffekte beim Personaleinsatz ergeben. Auch diese sind gesondert zu untersuchen.

Die Kommune kann aber neben diesen rein wirtschaftlichen auch noch andere Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, wie etwa die Bürgernähe einer eigenen Stromversorgung.

2. Genehmigung nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

2.1 Rechtliche Grundlagen

Für die erstmalige Aufnahme einer Energieversorgung ist eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 EnWG (§ 3 Abs. 1 des letzten Entwurfs des neuen EnWG vom 16.09.1996) einzuholen. Hierzu ist zunächst ein formloser schriftlicher Antrag an die zuständige Behörde, in Bayern die Energieaufsichtsbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (StMWVT), zu stellen. Dabei sind die Einzelheiten der Versorgungsübernahme in rechtlicher, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht soweit darzulegen, daß die Behörde die Auswirkungen für die betroffenen Verbraucher im Hinblick auf die Sicherheit und Preiswürdigkeit der Versorgung im Sinne des EnWG prüfen kann. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens. Darüber hinaus sind nach Auffassung der bayerischen Energieaufsichtsbehörde auch eventuelle Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur der verbleibenden Regionalversorgung zu berücksichtigen, die jedoch vom abgebenden EVU im Rahmen der Verfahrensbeteiligung darzulegen sind.

In dem Gutachten ist darzulegen, daß der **Antragsteller** mit Preisen auskommt, die bei den Tarifkunden nach der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigungsfähig sind und sich im übrigen im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen halten.

2.2 Strompreisdifferenzierung bzw. -reduzierung

Künftig werden die Kommunen bei einer Genehmigung nach § 5 EnWG sehr wahrscheinlich mit einschneidenden Auflagen und Abschlägen bei den künftigen Strompreisen rechnen müssen. Wir wollen dies an dem Beispiel einer Stadt mit etwa 25.000 Einwohnern darlegen. Da das StMWVT über einen Antrag des abgebenden EVU auf Strompreisdifferenzierung innerhalb seines Versorgungsgebietes noch nicht entschieden hatte, hat das abgebende EVU - um die Übernahme der Stromversorgung durch die Stadt zu verhindern oder zumindest zu erschweren - einen konkurrierenden Antrag auf eine Genehmigung nach § 5 EnWG für eine hundertprozentige Tochtergesellschaft gestellt, die die Stromversorgung in der betreffenden Stadt zu niedrigeren Strompreisen als im Umland durchführen sollte und mittlerweile auch durchführt. (Die Stadt selbst kann die Stromversorgung aufgrund der Bestimmungen des bestehenden Konzessionsvertrages und aus organisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen.)

Die Stadt mußte diese niedrigeren Strompreise in ihr Übernahmeangebot übernehmen und einen entsprechenden Tarifgenehmigungsantrag (auf die künftigen Strompreise) stellen. Es handelt sich dabei im einzelnen um einen Abschlag von 66 DM/Tarifkunde und Jahr beim festen Leistungspreis (entsprechend etwa 2,2 Pf/kWh der Stromabgabe an Tarifkunden) und einen weiteren Abschlag von 0,52 Pf/kWh der Stromabgabe an Tarifkunden während der Hochtarifzeit. Werden zu einem späteren Zeitpunkt die Tarife innerhalb des Versorgungsgebietes des abgebenden EVU differenziert, sind diese Abschläge vom kostenungünstigsten (höchsten) Tarif vorzunehmen.

Der Abschlag von 0,52 Pf/kWh ergibt sich aus der Differenz der zulässigen Konzessionsabgabesätze von 3,12 Pf/kWh (bis 100.000 Einwohner) bzw. 2,6 Pf/kWh (bis 25.000 Einwohner) und ist ortsspezifisch, da die betreffende Stadt zunächst mehr und dann wieder weniger als 25.000 Einwohner hatte. Das abgebende EVU hatte die Strompreise beim Erreichen des Grenzwertes von 25.000 Einwohnern nicht erhöht, beim Absinken unter diesen Wert diese aber um 0,52 Pf/kWh reduziert, da nur noch die geringere Konzessionsabgabe zu bezahlen war. Bei anderen Kommunen in Bayern, die ebenfalls Überlegungen zur Übernahme der Stromversorgung anstellen, kommt unseres Erachtens ein solcher Abschlag nicht in Betracht. (Auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung hatte diese Strompreisreduzierung im übrigen keine Auswirkungen, da niedrigeren Erlösen aus dem Stromverkauf entsprechend niedrigere Konzessionsabgabezahlungen der Werke gegenüberstehen.)

Bei künftigen Gutachten stellt sich nun die Frage, in welchen Fällen mit welchen Abschlägen gerechnet werden muß. Um keine oder möglichst wenige Versorgungsgebiete zu verlieren, werden die Regionalversorger vermutlich überall dort über eigene Tochtergesellschaften die Stromversorgung zu reduzierten Strompreisen durchführen, wo Kommunen sich ernsthaft überlegen, die Versorgung in eigener Regie zu übernehmen.

2.3 Weitere Prüfungsschwerpunkte durch die Behörde

Weitere Schwerpunkte der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Behörde waren in dem dargestellten Beispielsfall noch die in Ansatz gebrachten Bezugskosten, die Personalausstattung und die Personalkosten, die Betriebs- und Geschäftsausstattung für den neuen Betriebszweig, der Zinssatz für das Fremdkapital und mögliche Auswirkungen des sich abzeichnenden Wettbewerbs auf dem europäischen Strommarkt, die jedoch derzeit noch schwer abzuschätzen sind. Bedeutende materielle Veränderungen haben sich daraus aber nicht mehr ergeben.

Andererseits hat die Behörde aufgrund ihrer Erfahrungen mit den bestehenden kommunalen Unternehmen keine Bedenken in **bezug** auf die künftig von der übernehmenden Stadt zu gewährleistende Versorgungssicherheit geäußert. Auch die Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur der verbleibenden Regionalversorgung war - zumindest nach außen - kein Prüfungsschwerpunkt.

Die Genehmigung wurde schließlich mit der dargestellten Auflage hinsichtlich der künftigen Strompreise erteilt.

3. Musterrechtsstreit zum Kaufpreis der Versorgungsanlagen

Aufgrund der für die Kommunen in bezug auf den Kaufpreis der Stromversorgungsanlagen sehr vorteilhaften mündlichen Äußerungen des Bundesgerichtshofs (BGH) in einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Witzenhausen und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland (EAM), Kassel, (Az. VIII ZR 99/92) hat der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) zwei Musterprozesse (zum "Sachzeitwert" und zum "Taxwert") in die Wege geleitet, um die Höhe der Kosten für die Übernahme von Stromversorgungsanlagen gerichtlich klären zu lassen. Von Bedeutung ist in Bayern der Musterprozeß "Sachzeitwert", da die hier verwendeten Konzessionsverträge in der Regel den Sachzeitwert, definiert als "Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen", als Kaufpreis vorsehen. Die mündlichen Ausführungen des BGH sollen den Schluß zulassen, daß nach § 9 des AGB-Gesetzes derartige vertragliche Regelungen bedenklich seien. Der Kaufpreis sei anhand der Anschaffungs- und nicht der Wiederbeschaffungskosten zu bestimmen (vgl. auch "Gemeindekasse" 13/1994). Als Prozeßführer wurde die Gemeinde Kaufering ausgewählt, Prozeßgegner ist die Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW), Augsburg.

Auch die Bayerische **Landeskartellbehörde** vertritt hinsichtlich der Auslegung der Ablösungsbestimmungen in Konzessionsverträgen eine Auffassung, die es den Kommunen ermöglichen würde, die Stromversorgungsanlagen zu erheblich niedrigeren Werten als dem Sachzeitwert zu übernehmen (Kartellbericht Bayern Nr. 1/1993, S. 66 ff.). Demnach darf nur **der** Teil des Sachzeitwertes in Rechnung gestellt werden, der dem vom **EVU** selbst getragenen Kostenanteil entspricht. Von Kunden in vollem Umfang finanzierte Hausanschlüsse dürfen dem **Übernehmer** nicht in Rechnung gestellt werden.

Es soll nunmehr gerichtlich geklärt werden, ob als Kaufpreis der Sachzeitwert, also ein Preis, der die seit Errichtung der Anlagen eingetretenen Preissteigerungen zugunsten des abgebenden **EVU** berücksichtigt, oder ein Preis, der sich **aus** den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen errechnet, zu zahlen ist und wie Baukostenzuschüsse und Hausanschlußkostenbeiträge der Kunden und der Kommunen (für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen) bei der Ermittlung des Kaufpreises zu berücksichtigen sind.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht München haben die Klage Kauferings abgewiesen. Der Rechtsstreit soll jedoch bis zum BGH weitergeführt werden.

Angesichts dieser Rechtslage werden wir die Vorschaurechnungen in unseren Gutachten, soweit einzelne Endschaftsbestimmungen in den Konzessionsverträgen nicht etwas anderes vorsehen, in zwei Varianten durchführen: einmal unter Zugrundelegung des vertraglich vereinbarten Sachzeitwertes bei gleichzeitiger Anrechnung des noch nicht aufgelösten Teils der Baukostenzuschüsse und Hausanschlußkostenbeiträge als Kaufpreis und einmal unter Berücksichtigung eines niedrigeren Kaufpreises, berechnet entweder auf Basis der Anschaffungskosten oder unter lediglich anteiliger Berücksichtigung des Sachzeitwertes im Sinne der Bayerischen Landeskartellbehörde. Der Kaufpreis würde sich dann auf die Hälfte oder noch weniger reduzieren.

4. Fragebogen

Unseren "Fragebogen zur Übernahme der Stromversorgung", mit dem wir die für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Angaben abfragen, haben wir zwischenzeitlich überarbeitet. Er liegt als Anlage bei.

Fragebogen zur Übernahme der Stromversorgung der Gemeinde	<u>Anlage</u> Blatt 1	
Basisjahr		
 Stromabgabe und -erlöse im Übernahmegebiet Abgabe an Tarifkunden Abgabe an Sondervertragskunden 	MWh MWh	
Abgabe an Heizstromkunden Abgabe an Straßenbeleuchtung	MWh MWh	***************************************
Gesamte Abgabe	MWh	
Erlöse ohne USt, ohne AA und ohne KA Leistungs- und Verrechnungspreis Tarifkunden Verbrauchs- und Arbeitspreis Tarifkunden Gesamterlös Tarifkunden	TDM TDM TDM	
Leistungs- und Meßpreis Sondervertragskunden Arbeitspreis Sondervertragskunden Gesamterlös Sondervertragskunden	TDM TDM TDM	
Erlöse Heizstromkunden Erlöse Straßenbeleuchtung	TDM TDM	
Gesamterlös	TDM	
2. Konzessionsabgabe Konzessionsabgabe von Tarifkunden Konzessionsabgabe von Sondervertragskunden	TDM TDM	
Gesamte Konzessionsabgabe	TDM	
3. Anlagenumfang am 31.12. des Basisiahres Mittelspannungskabel Mittelspannungsfreileitungen Niederspannungskabel (ohne Hausanschlüsse) Niederspannungsfreileitungen	m m m m	
Gesamte Leitungslänge Versorgungsanlagen	m	<u></u> ":
Kabelhausanschlüsse Freileitungshausanschlüsse	Stück Stück	
Gesamte Hausanschlüsse	Stück	
Kabelverteilerschränke	Stück	***************************************
Drehstromzähler Wechselstromzähler Sonstige Zähler	Stück Stück Stück	
Gesamtzahl der Zähler	Stück	
Schaltuhren Rundsteuerempfänger	Stück Stück	1

		Blatt 2
Trafostationen im Eigentum des abgebenden EVU Kabelstationen Turmstationen Maststationen	Stück Stück Stück	
Gesamte EVU-eigene Stationen	Stück	
Abnehmereigene Trafostationen mit mittelspannungsseitiger Übergabe mit niederspannungsseitiger Übergabe	Stück Stück	
Gesamte abnehmereigene Stationen	Stück	
Gesamtzahl der Trafostationen	Stück	
EVU-eigene Stationsgrundstücke	rn²	
Installierte Trafoleistung EVU-eigene Transformatoren abnehmereigene Transformatoren *)	kVA kVA	
Leitungslänge Straßenbeleuchtungsanlage Anzahl der Leuchten Anschlußwert der Straßenbeleuchtungsanlage	m Stück kW	
4. Restwert der Ertragszuschüsse Restwert der BKZ der Kunden Restwert der Hausanschlußkostenbeiträge Restwert der BKZ für die Straßenbeleuchtung	TDM TDM TDM	
Restwert der Ertragszuschüsse insgesamt	TDM	
5. Sonstige Angaben für das Übernahmegebiet ') Sachzeitwert der zu übernehmenden Versorgungsanlagen Sachzeitwert Straßenbeleuchtungsanlagen Sachzeitwert insgesamt	TDM TDM TDM	
Entflechtungs- und Einbindungskosten beim abgebenden EVU Einbindungskosten beim übernehmenden EVU Geschätzte Investition für die Errichtung einer Übergabestation	TDM TDM TDM	

Bitte beifügen

- Angaben zur Altersstruktur der Anlagen
- Übersichtsplan für das Mittelspannungsnetz im Übernahmegebiet **mit** Netzentflechtung und ggf. **-einbindung**
- Künftige Strombezugspreise der Gemeinde
- Jetzige Allgemeine Tarifpreise, Sondervertragspreise, BKZ-Regelung
- KA-Berechnung für das Basisjahr
- BKZ und Hausanschlußkostenbeiträge der Kunden der letzten 20 Jahre
- BKZ der Gemeinde für die Straßenbeleuchtung der letzten 20 Jahre

^{*)} wenn bekannt